

STATUTEN

Naturgarten Egnach

Vereinsgründung am 03.11.2021

Artikel 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen Naturgarten Egnach (nachfolgend NGE genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff der Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtssitz in der Gemeinde Egnach.

Artikel 2 **Zweck**

NGE hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Biodiversität in privaten Gärten zu fördern um dadurch den Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten und aufzuwerten.

NGE sorgt dafür, dass das Image der Gemeinde Egnach als erste Naturgarten Gemeinde der Schweiz etabliert und gefördert wird.

NGE hat sich zur Aufgabe gesetzt, die Vernetzung Gleichgesinnter in der Gemeinde Egnach zu fördern.

Artikel 3 **Mittel**

Der Verein erfüllt diesen Zweck durch:

- Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über naturnahes Gärtnern, beispielsweise durch Vorträge und Artikel im Loki.
- Enge Zusammenarbeit mit dem Verein Bodenseegärten.
- Organisieren und Durchführen der Auszeichnungen der «Naturgarten Egnach» Gärten.
- Zusammenarbeit mit zielverwandten Projekten von Egnach 2030.
- Themenbezogene Veranstaltungen, wie z.B. Garten Cafés, Pflanzenbörsen, offene Gärten und Kurse.

Artikel 4 **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus Ehren-, Einzel-, Familien- und Jugendmitgliedern.

Alle, denen naturnahes Gärtnern wichtig ist, können Mitglied des Vereins werden. Mit dem Vereinseintritt erhält das neue Mitglied die Vereins-Statuten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vereinsvorstand in erster Instanz und danach der Verein beziehungsweise die Versammlung.

Artikel 4.1

Form der Mitgliedschaft

Es gibt zwei Möglichkeiten der Mitgliedschaft, als aktives Mitglied oder als passives Mitglied. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

Artikel 4.2

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich in besonderer Art um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt.

Artikel 4.3

Familienmitglieder

Familienmitglieder bestehen aus mindestens einem Elternteil und ihren Kindern bis zum 18. Lebensjahr.

Artikel 4.4

Jugendmitglieder

Jugendmitglieder bis zum 18. Lebensjahr können nur im Einverständnis ihrer Eltern in den Verein aufgenommen werden.

Artikel 5

Austritt

Austrittsgesuche sind dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 6

Organe

Organe sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Revisor*innen beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 6.1

Hauptversammlung (HV)

Die ordentliche HV als oberste Instanz des Vereins findet alljährlich vor Ende März statt. An der HV kann über alle Vereinsangelegenheiten endgültig entschieden werden.

Zu den Hauptversammlungen ist ein Gemeinderatsmitglied einzuladen.

Eine ausserordentliche HV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche HV durchzuführen.

Die Einladung zur HV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 3 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der HV können von Mitgliedern bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zuhanden der nächsten Hauptversammlung übergeben werden.

Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Artikel 6.2

HV, Zuständigkeit

Die ordentliche HV behandelt folgende Traktanden:

Genehmigung des Protokolls der letzten HV

Abnahme des Jahresberichts

Abnahme der Jahresrechnung

Genehmigung des Budgets

Festsetzung des Jahresbeitrages

Genehmigung des Jahresprogramms

Wahl des Präsidenten, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisoren

Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Ernennung von Ehrenmitgliedern

Beschlussfassung über Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Ehrungen

Artikel 6.3

HV, Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Sie verfügen über je eine Stimme.

Familienmitglieder verfügen über zwei Stimmen, sofern auch mindestens zwei Personen anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Ausnahme von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Stimmenden gefasst.

Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmgleichheit kann das Präsidium den Stichentscheid einbringen.

Artikel 6.4

Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich folgendermassen zusammen:

- Präsident*in
- Aktuar*in
- Kassier*in

Der Vizepräsident*in wird durch den Vorstand aus den eigenen Reihen gewählt.

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

Artikel 6.5

Vorstand, Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt die Vereinsinteressen in allen Angelegenheiten gemäss den Statuten.

Ebenso setzt der Vorstand die Beschlüsse der Versammlung korrekt um.

Dem Vorstand ist eine Kreditlimite von Fr. 500.- pro Geschäft bewilligt.

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder und weitere Funktionen werden in einem Pflichtenheft festgehalten.

Artikel 6.6

Vorstand, Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führen kollektiv zu zweien der Präsident*in resp. der Vizepräsident*in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Über das Vereinskonto verfügen der Kassier*in mit Einzelunterschrift resp. der Präsident*in und der Aktuar*in kollektiv zu zweien.

Artikel 6.7

Revisor*innen

Die HV wählt zwei Revisor*innen und einen Ersatzrevisor*in. Sie prüfen die Rechnung und stellen der HV Bericht und Antrag.

Artikel 7

Finanzen

Einnahmen des Vereins: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinde, Erlöse aus Vereinstätigkeiten und sonstige Einnahmen.

Die Mitgliederbeiträge werden an der HV festgesetzt.

Ausgaben des Vereins: für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der HV und des Vorstandes.

Der Verein NGE verpflichtet sich zur ordnungsgemässen Budgetierung und Rechnungsablage.

Die Gemeinde hat Einsichtsrecht in die Detailunterlagen der Rechnungsablage.

Artikel 8

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 9

Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins.

Artikel 10

Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der HV erforderlich.

Artikel 11

Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmenden an der HV notwendig.

Im Falle einer Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Gemeinderat der Gemeinde Egnach zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es zu einer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung, so hat der Gemeinderat diesem das Vermögen zuzuführen. Sollte es keinen nachfolgenden Verein geben, kann es an eine verwandte Organisation überwiesen werden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Egnach, den 03.11. 2021

Im Namen der Gründungsversammlung:

Präsidentin: Ursula Lupfer

Aktuarin: Christa Kamm-Sager

Kassier: Anton (Tömy) Gyger

Die Grundsätze des Vereins waren in der Vernehmlassung und sind genehmigt an der HV am 22.03.23

Artikel 13

Grundsätze des Verein Naturgarten Egnach

- Wir fördern die Biodiversität in unseren Gärten.
- Wir vernetzen unsere Gärten und geben uns gegenseitig Tipps und Erfahrungen weiter.
- Wir streben an, in unserem Garten und über den Gartenzaun hinaus, nicht zu kämpfen.
- Wir unterlassen es, jemanden zu belehren, zu verurteilen oder zurechtzuweisen.
- Der Garten ist privat: Alle gärtnern so, wie es persönlich gefällt und entspricht.